

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Schwetzendorf II“ nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Pettendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.01.2018 die Aufnahme des Verfahrens gemäß § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwetzendorf II“ beschlossen. Der Planumgriff umfasst die Fl.Nr. 1276, Gemarkung Pettendorf und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** festzusetzen.

In seinen öffentlichen Sitzungen vom 06.09.2018 und 04.10.2018 hat der Gemeinderat zu dem Planentwurf Änderungen beschlossen, die eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Schwetzendorf II“ erfordern (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 04.10.2018 erfolgt in der Zeit

vom 02.11.2018 bis einschließlich 20.11.2018

im Rathaus der Gemeinde Pettendorf (Bauamt, Zimmer-Nr. DG 01, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf) während der allgemeinen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen,

- > dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und keine Umweltprüfung erfolgt (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB),
- > da im beschleunigten Verfahren keine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt wird, kann sich die Öffentlichkeit während der Auslegungsdauer auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB),
- > Anregungen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden,
- > dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet mitgeteilt wurden, aber hätten vorgebracht werden können.

Pettendorf, den 18.10.2018

gez. Eduard Obermeier
1. Bürgermeister

